

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0010-I/11/2012
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2591
IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses
durch Jugendliche und Erwachsene
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie auch bereits zu Novellen der Zeugnisformularverordnung (BKA-410.071/0002-I/11/2009, BKA-410.071/0007-I/11/2012), zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige (BKA-410.071/0001-I/11/2010), zu Novellen des Schulunterrichtsgesetzes (BKA-410.071/0011-I/11/2009, BKA-410.071/0005-I/11/2010, BKA-410.071/0014-I/11/2011) und zum Entwurf einer Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern (BKA-410.071/0013-I/11/2011) vorgeschlagen, wird eine Prüfung der Aufnahme einer Bestimmung (z.B. in § 7 des vorliegenden Entwurfs) angeregt, die es ermöglicht, dass Zeugnisse – zusätzlich zur bisherigen Papierform – auch elektronisch ausgestellt werden können. Dies hätte den wesentlichen Vorteil, dass Zeugnisse authentisch auch in elektronischer Form bestehen würden und dass diese an die ZeugnisempfängerInnen (z.B. über die elektronische Zustellung) und von den ZeugnisempfängerInnen (z.B. bei Bewerbungen) elektronisch übermittelt werden könnten.

- 2 -

Um die Authentizität des Inhalts und die Identität der ausstellenden Institution (Schule) verlässlich sicherzustellen bzw. nachzuweisen wird empfohlen, zum Signieren dieser Zeugnisse eine Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes – E-GovG) zu verwenden. Als Besonderheit der Amtssignatur ist hervorzuheben, dass nach § 20 E-GovG auch Ausdrücke von elektronischen Dokumenten einer Behörde, die mit einer Amtssignatur versehen wurden, die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß § 292 der Zivilprozessordnung – ZPO haben.

In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass die abgestimmte einheitliche E-Government Strategie unter anderem die Forcierung und Verbreitung elektronischer Signaturen zum Ziel hat. So sind etwa im Verwaltungsverfahren gemäß § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG bereits seit dem 1. Jänner 2011 Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten mit einer Amtssignatur zu versehen. Unbeschadet dessen, dass bei der Ausstellung von Zeugnissen das AVG nicht unmittelbar anzuwenden sein mag, wäre der Einsatz von Amtssignaturen auf Zeugnissen jedenfalls ein wichtiger Schritt zur weiteren Etablierung der Ziele der E-Government Strategie. Die Implementierung der Amtssignaturlösung ist mit geringen Kosten verbunden, da die nötigen Elemente als Open-Source Bausteine sowie ein Prüfservice kostenlos zur Verfügung stehen. Das Bundeskanzleramt steht darüber hinaus gerne für Hilfestellungen bei der Umsetzung zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Mai 2012
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Signaturwert	ZjTiWtihPYfEds73yz4AhBjW0TcKpl4Ak++H5GsbAQMBw+QNQhvODXyYFMAbudPhhAi ltDa9u/kEVoPvmA2oErWp/l86pWbUKAcbk60k+xxx5i23LqE1nKo1aGdQr7QbgCbnil t6E9g3siV6qsl7/s7naULboTCW9mW3nsLK1Zw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt, O=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-30T10:04:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	